

LANDGERICHT HAMBURG

Urteil

Geschäfts-Nr.: 315 o 213/02

Verkündet am

15. Mai 2002

Im Namen des Volkes

gez. Puschke JOS

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Firma PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Diesing,
Reinhardstraße 14, 10117 Berlin

- Antragstellerin -

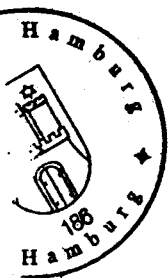
Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Wartner pp.,
Korte Blöck 35, 22397 Hamburg,

gegen

die Firma PRESSline RK Elektronische Informationssysteme GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Robert Krichenbauer,
Adolf-Kolping-Platz 4, 92637 Weiden

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schätzler,
Leibnizstraße 2, 92637 Weiden,



erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider, den Richter am Landgericht Dr. Enderlein und den Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 15. April 2002 wird aufgehoben und der auf ihren Erlaß gerichtete Antrag zurückgewiesen. Die Antragstellerin soll einen Internet-Service an. Dazu durchsuche sie täglich die Internetseiten von Webseiten aus Deutschland, Österreich, Schweiz und USA. Sie übernimmt die Kosten für die Nutzung über Internet eine Lizenz für Ihre Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Antragstellerin erhält die Fundstücke der Internet-Service. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Antragstellerin erhält die Fundstücke der Internet-Service.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Antragstellerin erhält die Fundstücke der Internet-Service.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragstellerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von EUR 3.500.- abzuwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist ein im Bereich elektronischer Pressespiegel tätiges Unternehmen. Sie wurde durch namenhafte deutsche Verlage und Verbände gegründet.

Die Antragsgegnerin betreibt einen „Ausschnitt-Dienst für Online-Medien“ unter der Internet-Adresse „net-klipping.de“.

Bezogen auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einer Fa. SV Online GmbH veröffentlichte die Antragsgegnerin eine Pressemitteilung, in der sie behauptet, sie „erstelle elektronische Pressespiegel“. Auf Bl. 13-14 dA wird verwiesen.

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Gericht mit einstweiliger Verfügung vom 15. 04. 2002 der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten,

- bzgl. des Internet-Angebots „net-klipping.de“ zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, es erstelle „elektronische Pressespiegel“, wie dies in der nachfolgend eingespielten Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 17. 03. 2002 geschehen ist.

Der Verbotsverfügung angefügt war ein Abdruck der Pressemitteilung.

Die Antragstellerin hat ihren Verbotsantrag begründet wie folgt: Die Antragsgegnerin behaupte der Wahrheit zuwider, sie erstelle elektronische Pressespiegel. Unter „Pressespiegel“ sei die Zusammenstellung von einzelnen Presseartikeln zu bestimmten Themen zu verstehen. Demgegenüber biete die Antragsgegnerin ihren Kunden lediglich einen Internet-Suchdienst an. Dazu durchsuche sie täglich die Internetseiten von Medien aus Deutschland, Österreich, Schweiz und USA. Sie übermittle den Nutzern per E-Mail bzw. über Internet eine Liste, die eine Aufstellung der gefundenen Presseartikel enthalte. Die Liste enthalte die Fundstelle, die Überschrift des Artikels, den Namen der Zeitung als Quellenangabe, das Ressors (z.B. Wirtschaft) sowie einige Sätze des Artikels, die das als Suchbegriff eingegebene Wort enthielten, jedoch nicht den vollständigen Artikel, darüberhinaus den Hinweis, wie der Kunde an den betreffenden Artikel im Volltext gelangen könne. Es handele sich mithin bei dem Angebot der Antragsgegnerin nicht um die „Erstellung elektronischer Pressespiegel“. Denn weder erhalte der Kunde eine Zusammenstellung von Artikeln noch werde er rechtlich legitimiert, die über die Fundstellen aufrufbaren Artikel in einen „elektronischen Pressespiegel“ einzustellen. Die streitgegenständliche Eigenwerbung sei deshalb unwahr und wettbewerbswidrig, weil allein Fundstellen sowie einige Sätze der Artikel erhalte, die das als Suchbegriff eingegebene Wort enthielten. Es gehe lediglich um einen Internet-Suchdienst. Um die aufgefundenen Artikel nutzen zu können, benötige der Kunde im übrigen zusätzlich die Einwilligung der Verlage als Inhaber der digitalen Verwertungsrechte.

Gegen diese Verbotsverfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch. Zu dessen Begründung trägt sie vor: Die streitgegenständlichen Angaben in ihrer Pressemitteilung vom 17.3.2002, sie erstelle elektronische Pressespiegel, sei weder unwahr noch wettbewerbswidrig. Der Schwerpunkt ihrer Dienstleistung bei der Erstellung eines Pressespiegels liege im Auffinden der Artikel, die den Vorgaben entsprächen. Sie liefere zunächst nur „Fundstellen“, mithin ein Inhaltsverzeichnis, das es dem Kunden ermögliche, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen, und erst im zweiten Schritt die Möglichkeit, die

Artikel näher anzuschauen, die ihn interessierten. Der Kunde habe hierzu nur auf einen Link zu klicken und werde sodann auf die ihn interessierende Seite geführt, wo er den Artikel in seiner veröffentlichten Form lesen könne. Es handele sich mithin bei ihrem Dienst um einen Pressespiegel im Sinne der Definition, nämlich eine „Zusammenstellung von einzelnen Presseartikeln zu bestimmten Themen“. Die Einwilligung der Verlage sei im Anbetracht der Vorgehensweise der Antragsgegnerin nicht erforderlich; denn sie gebe die Artikel weder in ihr System ein noch speichere sie diese.

Die Antragsgegnerin beantragt,

- wie erkannt -

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15.4.2002 zu bestätigen.

Sie wiederholt und vertieft ihren Vortrag aus der Antragschrift. Die Antragstellerin

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 15.4.2002 ist aufzuheben und der auf ihren Erlaß gerichtete Antrag zurückzuweisen. Unter Berücksichtigung des Vortrages der Antragsgegnerin im Widerspruchsverfahren hat sie sich als zu Unrecht ergangen erwiesen. Dem Unterlassungsbegehren fehlt die Anspruchsgrundlage.

Die Antragstellerin kann ihr Unterlassungsbegehren nicht auf § 3 UWG stützen. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs irreführende Angaben macht. Eine Irreführung im Sinne der genannten Vorschrift liegt vor, wenn die Vorstellungen, die erhebliche Verkehrsteile der Umworbenen über die Bedeutung einer Angabe gewinnen, nicht den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechen (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Aufl., § 3 UWG Rn. 22). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Unstreitig ist, daß die Antragsgegnerin über ihren Dienst auf entsprechende Suchwörter hin Fundstellen aufweist, verbunden mit einem kurzen Auszug des Textes mit dem darin enthaltenen, den Kunden interessierenden Suchbegriff. Der Kunde hat nunmehr in einem zweiten Schritt, wenn er sich den Artikel näher anschauen will, auf einen Link zu klicken und wird sodann auf die ihn interessierende Seite geführt. Dort kann er den Artikel in seiner veröffentlichten Form lesen. Die Antragsgegnerin stellt - zusätzlich zu dem Suchdienst - lediglich einen Link zur Verfügung, stellt die insoweit nachgewiesenen Artikel jedoch nicht als eigenen „Content“ zur Verfügung. Das wiederum ist aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs letztlich unerheblich.

Wenn die Kammer mit der Antragstellerin unter „Pressespiegel“ die Zusammenstellung von einzelnen Presseartikeln zu bestimmten Themen versteht - die Antragstellerin verweist insoweit auf die Entscheidung des OLG Köln (AfP 2000, 94/97) -, so vermag sie nicht zu erkennen, daß die in diesem Sinne geschaffene Vorstellung des Verkehrs von der Wirklichkeit in irreführungsrechtlich relevanter Weise abweicht. Die Zusammenstellung eines Pressespiegels bedeutet stets - die Kammer, deren Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, kann dies aus eigener Sachkunde und Lebenserfahrung selbst beurteilen -, daß fremde Zeitungsartikel bzw. Veröffentlichungen zusammengestellt werden; anderenfalls könnte man nicht von einem Pressespiegel sprechen. Insoweit erwartet der Verkehr von einem Pressespiegel, daß der Nutzer Zugang zu diesen Artikeln erhält. Es liegt in der Natur der Sache, daß - anders als bei einem Pressespiegel in Print-Form - ein elektronischer Pressespiegel den Vorzug hat, daß der Nutzer zunächst auf die entsprechenden Fundstellen geleitet wird und sich sodann durch einen Klick den gesamten Artikel erschließen kann. Die Antragstellerin beanstandet letztlich, daß die Antragsgegnerin die Artikel dem Nutzer nicht als eigene Inhalte auf ihrer Homepage zur Verfügung stellt, sondern den Nutzer auf fremde Websites, etwa der Zeitungsverlage, überleitet. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, daß eine womöglich eingetretene Irreführung des Nutzers - die Kammer zweifelt, daß der Nutzer sich insoweit überhaupt Gedanken macht -, von irreführungserheblicher Relevanz ist. Von einer Irreführungsgefahr kann insoweit nicht die Rede sein.

Weitere Anspruchsgrundlagen, auf die die Antragstellerin ihr Unterlassungsbegehren stützen könnte, sind nicht zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 708 Ziff. 6, 711 ZPO.



Schneider

Dr. Enderlein

Dr. Kagelmacher

RiLG Dr. Enderlein wegen Urlaubs
an Unterzeichnung verhindert.

Schneider



Ausgefertigt

Feierher Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

